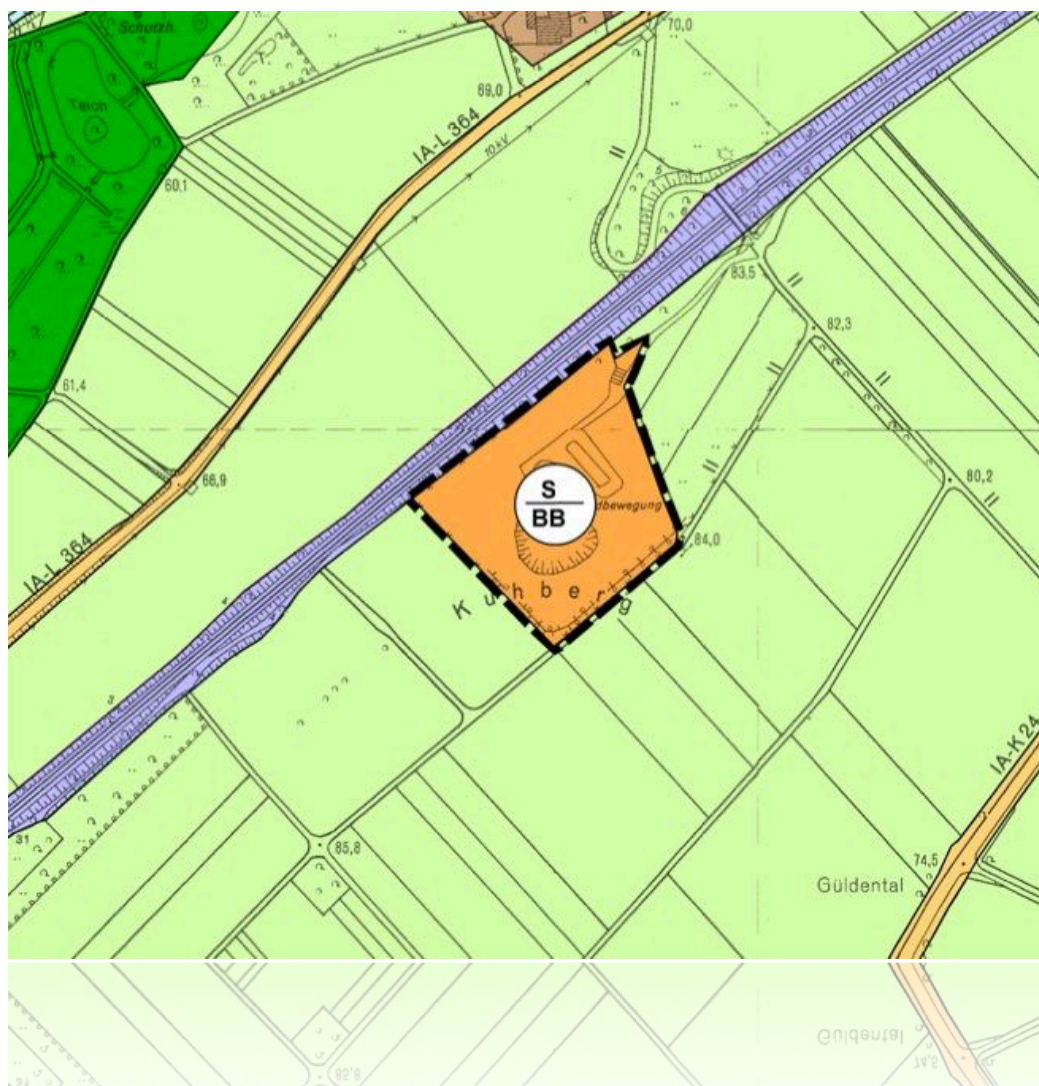


Artenschutzvorprüfung Stufe I - ASP I
zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes
“Müllendorf an der Bahnlinie”, Stadt Geilenkirchen
Stand: 28. April 2022



Auftraggeber:

SP Recycling GmbH
Mühlenstraße 4
52511 Geilenkirchen

Tel.: 02453 / 22 22 Fax: 02453 / 38 35 41



Bearbeitung:

Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH
Schlottfelder Straße 38

52074 Aachen Tel.: 0241 / 16 911 30 Fax. 0241 / 16 911 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Veranlassung / Einleitung	3
2 Rechtliche Vorgaben – Methodik	4
3 Untersuchungsgebiet	7
3.1 Raumwirksame Planungen- Kurzübersicht	7
3.2 Biotop- und Nutzungsstruktur	8
4 Vorprüfung des Artenspektrums	9
4.1 Informationsquellen	9
4.2 Habitatpotentialanalyse	10
4.3 Aktuelle Artenvorkommen	11
4.4 Planungsrelevante Arten, potentielle Artvorkommen	13
5 Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
6 Artenschutzrechtliche Bewertung	15
7 Fazit	17
8 Quellenverzeichnis	18

Anlage 1	Ornithologische Gutachten. BOMMER, 2013 und 2018
Anlage 2	Dokumentation artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) für Liste planungsrelevanter Arten MTB/Q 5003/1
Anlage 3	Gesamtprotokoll Artenschutz zur 78. FNP-Änderung

1 Veranlassung / Einleitung

Der Vorhabenträger Firma SP Recycling GmbH, ansässig Mühlenstraße 4 in 52511 Geilenkirchen, möchte sein bestehendes Recycling-/Wiederverwertungsangebot auf dem Betriebsstandort Gemarkung Würm, Flur 9, hauptsächlich Flurstück 129 um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage erweitern. Neben der Herstellung von Kompost und Recyclingbaustoffen sollen künftig auch kontaminierte Böden möglichst einer Wiederverwendung zugeführt oder gegebenenfalls in unterschiedliche Entsorgungswege unter Schonung zunehmend knapper Deponierungskapazitäten geleitet werden. Außer der Möglichkeit einer Steigerung von Materialaufbereitungen und Rückführungen in das Kreislaufsystem im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes sowie einem zukunftsweisenden und verantwortungsvollen Umgang mit vorhandenen Rohstoffen soll der Betrieb SP Recycling GmbH in der Stadt Geilenkirchen eine langfristig gesicherte Perspektive erhalten.

Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen der Betriebsstandort im baurechtlichen Außenbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist die 78. Änderung dieses Bauleitplanes planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung des Vorhabens.

Für den ca. 2,23 ha großen FNP-Änderungsbereich, der südlich an die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach angrenzt und ca. 250 m südlich der Ortslage Müllendorf sowie ca. 300 m nördlich der Landstraße K 24 liegt, ist die Darstellung einer "Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage" vorgesehen.

Bei der Änderung oder Aufstellung eines Bauleitplanes sind aufgrund der europäischen bzw. nationalen Vorgaben zum Artenschutz auch die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I zur 78. FNP-Änderung stützt sich gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg im Wesentlichen auf Artenkenntnisse, die im Rahmen des inzwischen positiv beschiedenen Antrages auf Abgrabung vom 15.02.2018 in der Fassung vom Februar 2019 ¹ erhoben wurden.



Abb. 1: Lage der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (Quelle: PLANUNGSGRUPPE MWM, Aachen, GK46 78. FNP Änderung Begründung 11.03.2022)

¹ Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Kiesen und Sanden vom 17.02.2021, Geschäftszeichen 70 80 02 / Te

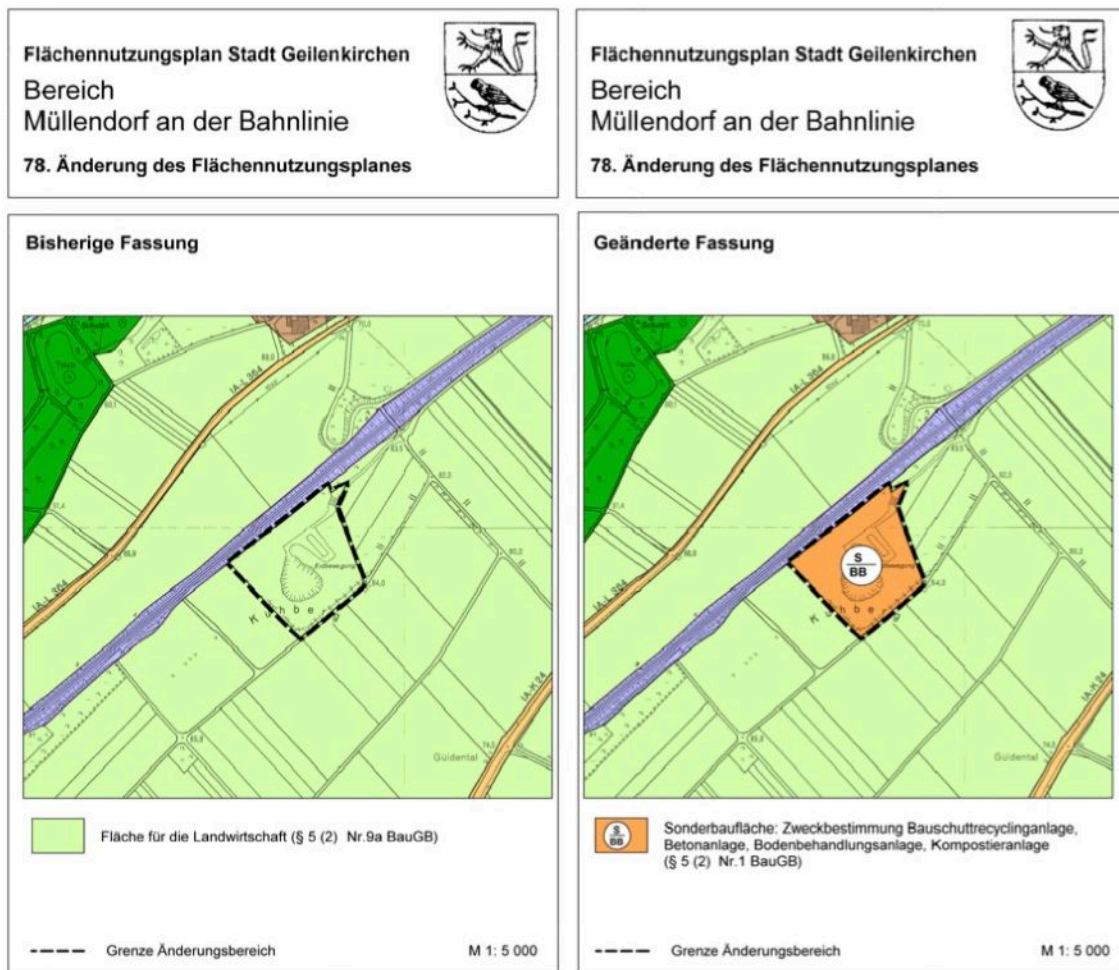


Abb. 2: Darstellung der 78. FNP- Änderung (ohne Maßstab, STADT GEILENKIRCHEN, Bearbeitung PLANUNGSGRUPPE MWM, Stand, 11.03.2022)

2 Rechtliche Vorgaben – Methodik

Für die 78. FNP-Änderung werden gemäß der europäischen bzw. nationalen Vorgaben zum Artenschutz die artenschutzrechtlichen Belange im Folgenden geprüft. Mit den strengen Bestimmungen zum Artenschutz soll neben dem Habitatschutz ("NATURA 2000"- Schutzgebiete) die biologische Vielfalt in Europa mit dem Schutz aller europäischen Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, V-RL) sowie der FFH-Arten (Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie, FFH-RL) bewahrt und langfristig gesichert werden.

Der Flächennutzungsplan selbst kann zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Durch die Realisierung konkreter Bauvorhaben wie der Bau einer Bodenbehandlungsanlage auf Grundlage der Bauleitplanung wird jedoch ermöglicht, dass Tierarten betroffen sein könnten, die unter den besonderen bzw. strengen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes fallen. Daher ist es bereits auf dieser Planungsstufe erforderlich, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote möglichst auszuschließen.

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten („Zugriffsverbote“),

1. "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz erfolgt auf Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG und wird entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW ("VV- Artenschutz NRW", MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN, 16.06.2016), der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 22.10.2010) sowie dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW-Bestandserfassung und Monitoring“ (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 09.03.2017) nachfolgend für die FNP-Änderung durchgeführt.

In der Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I- Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten vorhabensbedingt artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Darüberhinaus wird geprüft, ob diese Konflikte durch Artenschutzmaßnahmen zu vermeiden sind oder weitere faunistische Untersuchungen notwendig sind. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt ("Vorprüfung des Artenspektrums"). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps -hilfsweise werden auch nach jetzigem Planungsstand vorhandene Informationen zu dem eigentlichen Vorhaben zur Bewertung herangezogen- und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen ("Vorprüfung der Wirkfaktoren").

Vorprüfung des Artenspektrums

Es wird geprüft, inwieweit Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet einschließlich Wirkraum aktuell bekannt oder einbeziehend einer Analyse der Habitatstrukturen zu erwarten sind.

Prinzipiell gelten die o.g. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle europäisch geschützte Arten². Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für NRW hat jedoch unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte eine Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Be-

² Das Artenschutzrecht gilt für 3 Artenschutzkategorien:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäische Vogelarten (europäisch)

trachtung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden als planungsrelevante Arten bezeichnet; es handelt sich hauptsächlich um seltene und gefährdete Arten.

Welche potentiell beeinträchtigten Arten zu betrachten sind, kann bezogen auf die kartierten Biotope bzw. die vorhandenen Habitatstrukturen der Datenbank der LANUV entnommen werden. Sie sind messtischblattweise pro Quadrant aufgelistet.

Die übrigen geschützten europäischen Arten (FFH-Anhang IV Arten³ und europäische Vogelarten⁴), die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz grundsätzlich nicht näher betrachtet, da bei diesen bzgl. der Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes im Regelfall nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen wird. Dennoch sind für diese "Allerwelts-Arten", die gleichwohl über die EU- Vogelschutz-Richtlinie bzw. FFH- Richtlinie geschützt sind, die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes zu beachten.

Die "nur" national geschützten Arten⁵ sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vorprüfung der Wirkfaktoren / Betroffenheitsprüfung

Im weiteren Prüfverfahren wird beurteilt, welche europäisch geschützten FFH- Anhang IV- Arten bzw. europäische Vogelarten möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung / Darstellung betroffen sind oder ob eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann (Betroffenheitsprüfung). Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es wird außerdem untersucht, ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten zu erwarten sind, d.h. ob europäisch geschützte Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob die Wirkfaktoren die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigen können. Dafür wird mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder "worst-case"- Betrachtungen gearbeitet.

Mögliche Ergebnisse der ASP I sind:

1. Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

Fazit: Die Planung ist artenschutzrechtlich zulässig.

2. Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber die Planung zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

Fazit: Das Vorhaben ist artenschutzrechtlich zulässig.

3. Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Fazit: Eine vertiefende Art- für-Art- Analyse ist erforderlich (Artenschutzprüfung Stufe II). Ggf. müssen sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgelegt werden, um eine Beeinträchtigung von Arten zu vermeiden.

³ Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die streng geschützt sind

⁴ in Europa natürlich vorkommende Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG

⁵ Gemäß Bundesartenschutzverordnung BArtSchV (16. Feb. 2005, zuletzt geändert durch Art. 10 G vo. 21.1.2013) sind dies besonders geschützte Arten der Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV.

4. Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

Fazit: Die Planung ist artenschutzrechtlich unzulässig; ggf. müssen Alternativlösungen gewählt werden.

3 Untersuchungsgebiet

3.1 Raumwirksame Planungen- Kurzübersicht

Landesentwicklungsplan NRW:	Freiraum, vorrangig Freiraumfunktion, ausnahmsweise Bauflächen festsetzbar bei angemessenen Erweiterungen vorhandener Betriebsbereiche
Regionalplan RP Köln: Teilabschnitt Region Aachen 2003 (Stand 2016)	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überlagert von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB Nr. 47)
Aufstellungsverfahren Regionalplan Stand Offenlage 07.02.2022 bis zum 31.08.2022:	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überlagert von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (HS-GEI-005)
Überarbeitung Teilplan “Nichtenergetische Rohstoffe”, im Verfahren	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze HS-GEI-005
Flächennutzungsplan Geilenkirchen: rechtswirksam	Flächen für die Landwirtschaft
Flächennutzungsplan Geilenkirchen: 78. Änderung, im Verfahren	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage Bodenbehandlungsanlage Kompostieranlage gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. BauNVO (S / BB)
Landschaftsplan I 3 “Geilenkirchener Wurmatal“ des Kreises Heinsberg (1989)	im Geltungsbereiches des LP I 3 , Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen" nördlich an Änderungsbereich (Bahntrasse) grenzt Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-1 “Wurmatal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch” an

sonstige Schutzanweisungen:

südwestlich FNP- Änderungsgebiet grenzen
Biotopverbundflächen **VB-K-5002-015**
“**Osthang des Wurmtales zwischen**
Leiffarth und Übach-Palenberg” an;
kein funktionaler oder direkter räumlicher
Zusammenhang zum Änderungsgebiet von
Natura 2000 Gebieten (FFH, EG Vogelschutzgebiete)

3.2 Biotop- und Nutzungsstruktur

Als Resultat aus der ökologischen Bestandsbewertung im Rahmen des mit Datum vom 12.02. 2021 positiv beschiedenen Antrages auf Abgrabung vom 15.02.2018 in der Fassung vom Februar 2019 (SCHÖKE, 2019) sind auf der Änderungsfläche im Gros keine hochwertigen Biotoptypen zu verzeichnen.

Es handelt sich hauptsächlich um voll (Beton, Asphalt)- oder teilversiegelte (Schotter, Kies) Betriebsflächen. Lediglich an den Rändern finden sich naturnahe, lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumstreifen) mit einer mittleren bis höheren Wertigkeit, die vorwiegend auf Anpflanzungen (Kompensationsmaßnahmen) im Rahmen der langjährigen Abgrabungstätigkeiten im Plangebiet zurückgehen.

Die im Umfeld hauptsächlich intensiv genutzten Äcker ohne bzw. kaum mit ökologisch bedeutsamen Säume sind nicht als ökologisch hochwertige Flächen zu bewerten.

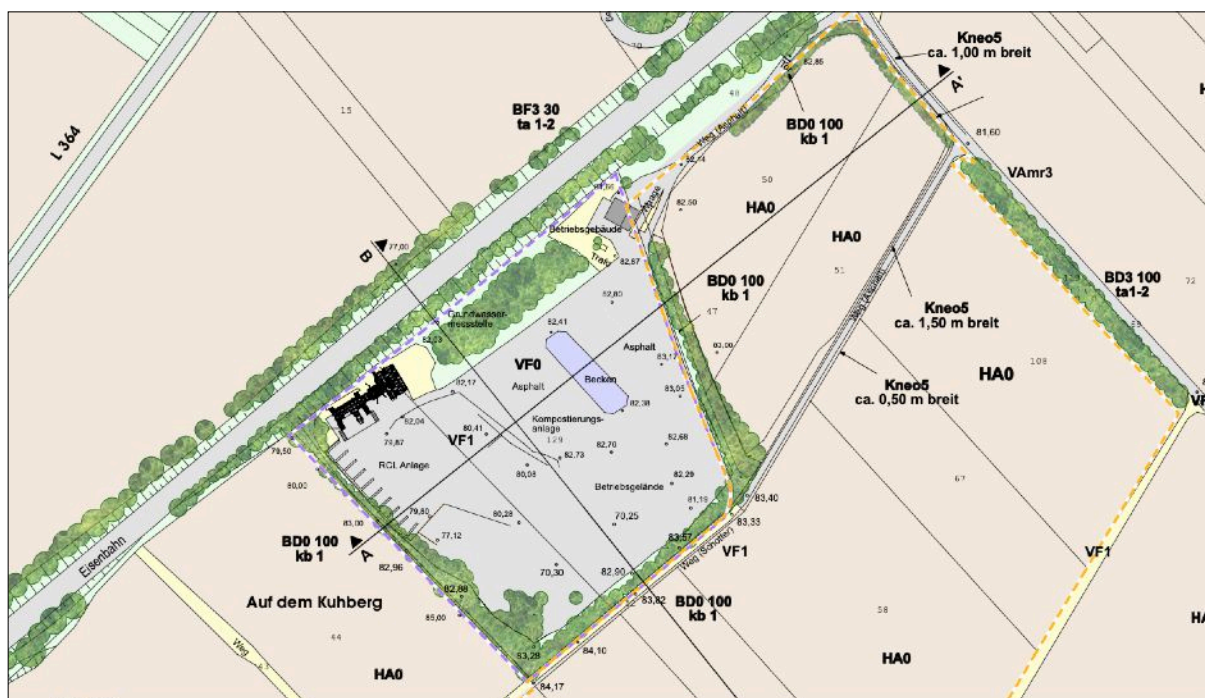


Abb. 3: Auszug Plan Biotopbestand (SCHÖKE 12.11.19, Stand der Änderung 27.5.21)



Abb. 4: Luftbild (Quelle: apple-maps, Abfrage April 2022)

4 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Informationsquellen

Zur Vorprüfung des Artenspektrums wurden folgende Informationsquellen herangezogen:

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Messtischblatt 5103 Eschweiler 1. Viertelquadrant: Auflistung der planungsrelevanten Arten sowie die artspezifischen Infos über geschützte Arten (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/>)
- Anfrage bei der Fachbehörde LANUV zur Vorkommensdaten /Fundpunkten im Bereich der Betriebsfläche SP Recycling vom 16.11.2018 und Rückmeldung vom 20.11.2018⁶
- @LINFOS- Information über das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Fundortkataster für Pflanzen und Tiere, LANUV, 2022) ⁷
- Faunistisches Gutachten zur Vogelwelt der Erweiterungsfläche Pyls in den Jahren 2013 und 2018: BOMMER, H.-G. (2013), Stellungnahme zur Vogelwelt im Bereich der Abgrabungserweiterung und BOMMER, H.-G. (2018), Stellungnahme zur Vogelwelt im Bereich der Abgrabungserweiterung

⁶ Quelle: Sigrid Kreil, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Datenabgabe.Naturschutz@lanuv.nrw.de

⁷ online Quelle: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

- Geländebegehung / Kartierung des Biotopbestandes Mai 2018 der Verfasser (siehe Abb. 3, Seite 8) sowie Luftbildanalyse zur vertiefenden Einschätzung des Habitatpotentials

4.2 Habitatpotentialanalyse

Welche Habitatfunktionen für die Tierwelt der planungsrelevanten Tierartengruppen (Säugetiere, Vögel) das Plangebiet wahrnimmt bzw. wahrnehmen könnte, wird in der tabellarischen Dokumentation der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (siehe Anlage 2) für jede der potentiell vorkommenden Arten eine kurze Habitatpotentialanalyse aufgeführt. Prinzipiell sind folgende Funktionen möglich: Bruthabitat, Nahrungshabitat, Jagdrevier, Rast- und Überwinterungshabitat. Dabei geht es vorwiegend um die Fragestellung, ob Fortpflanzung- und Ruhestätten bzw. andere essentielle Habitatstrukturen geschützter Arten zu erwarten sind.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund der im Plangebiet und Umfeld vorhandenen, und für den Vorhabensbereich in Form von Biotoptypen kartierten Strukturen und Lebensräume sowie weiteren Kenntnissen (@LINFOS Infosystem der Fachbehörde LANUV, Faunistische Gutachten zur Vogelwelt, BOMMER 2013 und 2018).

Bei den für den FNP-Änderungsbereich vorgesehenen Flächen handelt es sich im wesentlichen um intensiv genutzte Betriebsflächen der SP Recycling GmbH. Die versiegelten / teilversiegelten Flächen sowie die errichteten Anlagen für Kompostierung von Pflanzenabfällen, zum Brechen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein, zum Betrieb einer Betonmischeinrichtung sowie eine Wiegeanlage, Betriebsgebäude und Zufahrt bzw. Erschließungen können kein Habitatpotential entfalten.

Lediglich die randlichen, durch Anpflanzung oder Sukzession entstandenen Gehölzstrukturen sind geeignet für Gebüsch brütende Singvogelarten. Allerweltsvogelarten wie z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Zaunkönig oder der planungsrelevante Bluthänfling könnten hier brüten.

Diese größtenteils linienförmigen Gehölzstrukturen wirken zur angrenzenden vorwiegend offenen Feldflur als vernetzende Biotopelemente. Solche Teil-Habitatbestandteile können von Fledermausarten als sog. Flugstraßen / Leitlinien auf ihren Nahrungsflügen genutzt werden. Manche Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus, deren Vorkommen in den umliegenden, dörflichen Ortslagen wahrscheinlich ist, können die Freiflächen des Betriebsgeländes selbst zur Insektenjagd nutzen. Bereiche von Beleuchtungen oder über dem stehenden Wasserbecken ziehen Insekten an. Fortpflanzungsstätten für diese Tierartengruppe halten die FNP-Änderungsflächen nicht vor. Es gibt weder einen genügend alten Baumbestand noch Gebäude mit Quartierpotential.

Die intensiv genutzten Acker-Flächen des Umfeldes, die durch großflächig temporäre, monotone Vegetationsstrukturen mit meist einer geringen Vegetationshöhe gekennzeichnet sind, können trotz der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine Bedeutung als Nahrungsraum haben. Greifvögel wie Sperber, Mäusebussard, Turmfalke oder auch Eulenarten wie der Steinkauz, der allerdings kurzrasige Grünlandflächen bevorzugt, können hier auf Kleinsäuger-Jagd gehen. Schwalbenarten können hier - wie auch im FNP-Änderungsbereich im Luftraum nach Insekten jagen.

Prinzipiell wäre auch mit einem Vorkommen typischer Offenlandvogelarten wie Feldlerche,

oder Kiebitz in der Feldflur zu rechnen. Diese können Bodennester auf den Ackerflächen, jedoch mit einem Abstand zu vorhandenen Vertikalkulissen wie der Feldhecken an der Zufahrt von der Landstraße aus oder auch der Gehölzeinfassung des FNP-Änderungsbereiches anlegen. Ein Bruterfolg hängt außerdem von der Bewirtschaftungsweise und Fruchtfolge ab.

4.3 Aktuelle Artenvorkommen

Eine sehr gute Einschätzung des Artbestandes der Vogelwelt im Bereich der FNP-Änderungsfläche erlauben ornithologische Erfassungen aus den Jahren 2013 und 2018 durch H.-G. Bommer (Naturschutzbund Deutschland, NABU). Dessen Kartierungsergebnisse sind in der Anlage 1 im Detail dargestellt und werden nachfolgend zusammenfassend aufgeführt. Des Weiteren wurde mittels der „LINFOS-Fundpunkt-Abfrage“ über das LANUV Kenntnisse über das Vorhandensein von Arten per Email abgefragt⁸. Im Fundpunktkataster sind demnach und gemäß einer aktuellen Online-Abfrage keinerlei Fundpunkte für die gesamte Flur 9 in der Gemarkung Würm zu verzeichnen.

Die Untersuchungen des Ornithologen bestanden in 2013 aus Beobachtungen bei Rundgängen an sechs Terminen (07.04.2013, 01.05.2013, 21.05.2013, 02.06.2013, 16.06.2013 und 02.07.2013) und an drei Terminen im Jahr 2018 (13.04.2018, 06.05.2018 und 20.06.2018).

Die FNP-Änderungsfläche und das angrenzende Umfeld weisen hauptsächlich folgende Habitatstrukturen auf:

- bestehende Betriebsflächen mit verschiedenen betrieblichen Nutzungen (Asphaltflächen, Lagerflächen mit Erd-, Gesteins- und Komposthaufen, künstliches Wasserbecken abgedichtet mit sehr kleinen Röhrichtbeständen)
- landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)
- Gehölzstrukturen (Feldhecken, kleine Feldgehölze, Straßen- und Bahn-begleitende Gehölze, Anpflanzungen und durch Sukzession gewachsene Gehölzstrukturen im bestehenden Betriebsgelände)

Während im Jahr 2013 noch für die typische Offenlandvogelart Feldlerche ein Brutplatz auf einem der Ackerflächen im angrenzenden Umfeld der FNP-Änderungsfläche in Frage kam, wurde 2018 festgestellt, dass die Ackerflächen für keine Vogelart Bedeutung als Brutplatz haben. Lediglich für drei Vogelarten -Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Buchfink-, die vermutlich in den Bestandsfeldhecken brüten, sind die Ackerflächen Teil je eines Reviers.

Neben diesen genannten drei Vogelarten dient das Umfeld der FNP-Änderungsfläche in 2018 der Dohle als Teil-Nahrungsgebiet. Bei der Untersuchung 2013 wurden Ringeltaube, Kohlmeise, Buchfink und Goldammer auf den Ackerflächen als Nahrungsgäste beobachtet. Nach Bommer (2013 und 2018) ist die Nutzung des angrenzenden Umfeldes der FNP-Änderungsfläche als Nahrungsgebiet aufgrund der festgestellten Arten und Zahlen als gering zu bewerten. Von den potentiell aus dem Umfeld 2013 kartierten und dementsprechend zu erwartenden Vogelarten konnten in 2013 nur die o.g. 4 Vogelarten und 2018 nur noch eine Vogelart (Dohle) auf der Nahrungssuche beobachtet werden.

⁸ Rückmeldung LANUV per Email vom 20.11.2018 Sigrid Kreil, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Tab. 1: Potentielle Brutvögel und Nahrungsgäste im Umfeld der FNP-Änderungsfläche (BOMMER, 2013)

Artname	Schutz / Gefähr- dung	Status	Bestand
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)		BV	1 ®
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	§	NG	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	NW V S, §	NG	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		BV	~ ®
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		NG	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	NW 3	DZ	
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		NG	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		BV	1 ®
Elster (<i>Pica pica</i>)		NG	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)		NG	
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)		NG	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		NG	1 ®
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		BV	1 ®
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	NW 3	BV	1 ®
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	NW 3	NG	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		BV	3 ®
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		BV	4 ®
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		BV	5 ®
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		BV	2 ®
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	NW V	NG	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		BV	1 ®
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		BV	1 ®
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		BV	3 ®
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)		BV	1 ®
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	NW 3	BV	2 ®
Wiesen-Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		BV	1 ®
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	NW V	NG	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		BV	4 ®
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	NW V	BV	?
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	NW V	BV	3 ®

Abkürzungen:

NW Art der Roten Liste der in NRW gefährdeten Vogelarten 2008; Zahl = Gefährdungskategorie (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, V = Vorwarnliste)

- § streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz
 BV Brutvogel
 NG Nahrungsgast
 ® Revier einer Vogelart

Tab. 2: Nahrungsgäste/Durchzügler im angrenzenden Umfeld der FNP-Änderungsfläche 2013 (BOMMER, 2013)

Artname	Biotop	1x festgestellt	>1x festgestellt
Ringeltaube (<i>Columba oenas</i>)	Feldhecke im O		
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Feldhecke im O	x	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Feldhecke im O	x	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Feldhecke im O		2x

Tab. 3: Nahrungsgäste/Durchzügler im angrenzenden Umfeld der FNP-Änderungsfläche 2018 (Quelle: Bommer, 2018)

Artname	Aufenthaltort	festgestellt
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	Acker	1x , 12 Ind.
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Feldhecke im NO	1x, Revierverhalten
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Feldhecke im W	1x, Revierverhalten
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Feldhecke im NO	1x, Revierverhalten

4.4 Planungsrelevante Arten, potentielle Artvorkommen

Die 20 planungsrelevanten Arten des FNP-Änderungsgebietes (5 Säugetierarten und 15 Vogelarten) sind im Quadrant 1 des Messtischblattes 5003 Linnich aufgelistet und wurden von der Datenbank des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV, Stand April 2022, abgefragt (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50031>):

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	

5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

In der Vorprüfung der ASP I werden relevante Wirkungen durch die Realisierung konkreter Bauvorhaben auf Grundlage bzw. planungsrechtlicher Voraussetzung der in Rede stehenden 78. FNP-Änderung beurteilt, die möglicherweise zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der artenschutzrechtlich relevanten Arten oder zu einer Beschädigung / Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten.

Unter Einbeziehung bis dato zur Verfügung stehender Angaben zum Vorhaben Bodenbehandlungsanlage ist mit der Entstehung folgender Wirkfaktoren im Plangebiet zu rechnen:

Baubedingte Wirkfaktoren (zeitl. begrenzt auf die Bauphase)

- Entfernung allenfalls geringfügig randlicher vorwiegend krautiger Vegetation,
- keine bis geringfügig notwendige Rodungen von Sträuchern
- ggf. Entfernung von Oberboden
- temporäres Lärmaufkommen und Bewegungen (Störreize) durch Baufahrzeuge
- zur Erschließung kann das vorhandene Wegenetz als Abzweig von der K 24 als auch die innerbetriebliche Erschließung genutzt werden

Anlagebedingte - und Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Errichtung von Gebäuden (Halle)
- Änderung der Bestandssituation durch Verschattung
- Lärm / Geräuschimmissionen, ggf. Erschütterungen durch Maschinenbetrieb
- visuelle Störungen und Beunruhigungen durch Bewegungsreize wie z.B. durch Maschinenbetrieb, An- und Abfahrten, Transporte oder Arbeitskräfte
- Einhausung der Bodenbehandlungsanlage kann Störeffekte erheblich verringern

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Ergebnis ist -wie für alle planungsrelevanten Tierarten in der Tabelle „Dokumentation der artenschutzrechtlichen Vorprüfung“ in der Anlage 2 einzeln aufgeführt- nicht mit Verstößen gegen artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 zu rechnen.

Bei den in folgender Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten ist eine Betroffenheit nicht gegeben bzw. aufgrund der Habitatausstattung der FNP-Änderungsflächen (keine Eignung als Lebensraum), wegen vorhandener Ausweichhabitate oder der Erhaltung von Strukturen und deren ökologischer Funktion im Plangebiet und dem direkten Umfeld die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Tab. 4: Planungsrelevante Arten, für die keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgelöst werden

Vögel	Säugetiere
Sperber Feldlerche Eisvogel Steinkauz Steinkauz Mehlschwalbe Rauchschwalbe Rebhuhn Waldwasserläufer Kiebitz	Europäischer Biber Großer Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus Braunes Langohr

Auch bei den folgenden, aus dem Umfeld des FNP-Änderungsbereiches bekannten, streng geschützten Arten ist nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen:

Mäusebussard (Nahrungsgast)

Turmfalke (Nahrungsgast)

Bei der Realisierung der Bodenbehandlungsanlage ist vorsorglich für

- ◆ die planungsrelevanten, Gebüsch brütenden Vogelarten (Bluthänfling und Kuckuck als Brutschmarotzer von Gebüsch brütenden Singvögeln),
- ◆ die Höhlen brütenden Vogelarten Feldsperling und Star, sofern Gehölze mit Höhlenpotential -auch wenn dies nach jetzigen Erkenntnissen sehr unwahrscheinlich ist- gerodet werden müssten sowie

- ◆ alle europäischen Vogelarten und für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

die Nichtauslösung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG folgende Vermeidungsmaßnahme zu beachten:

Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme)

Zur Vermeidung des Verlustes von Individuen (Nestlingen) oder der unmittelbaren Beschädigung / Vernichtung von Nestern und Eiern brütender Vögel ist die Baufeldräumung vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender europäischer Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzusehen.

Die nicht planungsrelevanten Arten ⁹ wurden bei der vorliegenden ASP I entsprechend den Vorgaben des LANUV nicht näher betrachtet. Bei diesen kann davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird. Das heißt, es ist keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu befürchten. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen ist die o.g. Bauzeitenregelung ebenfalls zu berücksichtigen.

Unter Beachtung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahme sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß § 44 BNatSchG

- ➡ *Nr. 1 Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen*
- ➡ *Nr. 2 Erhebliche Störung von Tieren bezogen auf die lokale Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*
- ➡ *Nr. 3 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten*
- ➡ *Nr. 4 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzenarten oder oder ihre Entwicklungsformen*

nicht zu erwarten. Eine ASP Stufe II ist nicht erforderlich.

⁹ in Nordrhein- Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise)

7 Fazit

Vorliegend wurde zur 78. FNP-Änderung in der Stadt Geilenkirchen, bei der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Betriebes der SP Recycling GmbH um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage südlich von Geilenkirchen-Müllendorf unmittelbar südlich der Bahnstrecke Aachen-Mönchengladbach geschaffen werden sollen, eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan selbst kann zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Durch die Realisierung konkreter Bauvorhaben wie die Realisierung der Bodenbehandlungsanlage auf Grundlage der Bauleitplanung wird jedoch ermöglicht, dass Tierarten betroffen sein könnten, die unter den besonderen bzw. strengen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes fallen. Daher ist es bereits auf dieser Planungsstufe erforderlich, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen. Hilfsweise wurden vor dem Hintergrund des Vorhabentyps auch nach jetzigem Planungsstand vorhandene Informationen zu dem eigentlichen Vorhaben zur Bewertung herangezogen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist eine Bauzeitenregelung im weiteren Verfahren bzw. bei der nachfolgenden Realisierung des Vorhabens zu beachten. Demnach hat die Baufeldräumung (v.a. die etwaige Rodung von Bäumen und Sträuchern) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wild lebender europäischer Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.

Einbeziehend der genannten Vermeidungsmaßnahme ist im Ergebnis nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Durchführung der 78. FNP-Änderung nicht mit Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 zu rechnen.

aufgestellt

Aachen, den 28.04. 2022



Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH

gesehen:

Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den

8 Quellenverzeichnis

IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf (01.03.2022): Schallimmissionstechnische Voreinschätzung für beabsichtigte Nutzung im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen, Nr. XPG/01/22/GE/004

KREIS HEINSBERG (1989): Landschaftsplanes I 3 “Geilenkirchener Wurmatal“ des Kreises Heinsberg aus dem Jahr 1983 in der Fassung der Änderung vom 06.11.1989, online Quelle: <https://service.kreis-heinsberg.de/dienstleistungen-a-z/-/egov-bis-detail/dienstleistung/150385/show>

PLANUNGSGRUPPE MWM STÄDTEBAU VERKEHRSPPLANUNG TIEFBAU (08.02.2022): GK46 78. FNP Änderung Begründung 2022.02.08

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): online Informationen (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

- planungsrelevante Arten Messtischblatt 5003 1. Quadrant
- Bewertung des Erhaltungszustandes der planungsrelevanten Arten in NRW
- Arten-Informationen

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (09.03.2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW-Bestandserfassung und Monitoring“

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (06.06.2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, III 4- 616.06.01.17

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (Hrsg., 2015) / KIEL, DR. E.-F. (Autor): Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung

NWO- Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. (Hrsg., 2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2

SCHÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PartGmbH (Stand 28.02.2019): Antrag auf Erweiterung der Abgrabung Pyls zur Gewinnung von Kies und Sand in 52511 Geilenkirchen-Müllendorf (Gemarkung Würm, Flur 9, Auf dem Kuhberg, Flurstücke 47, 50, 51, 52 tlw., 55, 56, 57, 58, 67, 108, 129)

SCHÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PartGmbH (Stand 29.03.2021): Abgrabung Geilenkirchen- Müllendorf Antrag auf Änderung der Abgrabungsgenehmigung vom 17.02.2021 Geschäftszeichen 70 80 02 / Te Antrag auf Errichtung / Betrieb einer Inertabfalldeponie der Klasse DK0 gemäß KrWG bzw. § 19 DepV

Hans-Georg Bommer
Josef-van-der-Velden-Str.4a
52531 Übach-Palenberg
 Tel. 02451 / 941482
 E-Mail: hgbommer@web.de

Übach, den 7. August 2013

Stellungnahme

zur Vogelwelt im Bereich der Abgrabungserweiterung Müllendorf, Gemarkung Würm, Flur 9, (südöstlich von Müllendorf, Flurname: Kuhberg) und des nahen Umfeldes

– Abschlußbericht –

Der Vorgenannte hat im Auftrag der Fa. Pyls Straßenbau GmbH eine vogelkundliche Untersuchung im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche der Abgrabung Müllendorf und angrenzender Areale (südöstlich von Müllendorf) durchgeführt.

Die Erweiterungsfläche umfaßt die Äcker nordöstlich, östlich und südwestlich der aktuellen Abgrabung am Kuhberg.

Das Untersuchungsgebiet umschließt die vorgenannte Erweiterungsfläche (einschließlich 1 Feldhecke) sowie angrenzende Grundstücke. Letztere beinhalten die bereits bestehende Abgrabung, Äcker sowie Gehölze an der Bahnlinie Aachen-Düsseldorf. Aus dem Befund für die angrenzenden Gebiete können Rückschlüsse auf potentielle Nahrungsgäste bzw. Teilreviere im Bereich der Erweiterungsflächen gezogen werden.

Untersuchung:

Die Untersuchung ist in der Weise erfolgt, dass die Erweiterungsflächen und deren Umfeld von den angrenzenden Wegen aus im Rahmen von Rundgängen intensiv beobachtet worden sind. Es wurden alle festgestellten Vögel einschließlich ihres Verhaltens registriert. Besonderes Augenmerk wurde auf evtl. Revierbildungen und Brutplätze gerichtet.

Zeitraumen:

In 2013 wurden an folgenden Tagen Begehungen durchgeführt:

7.4.2013	1.5.2013	21.5.2013	2.6.2013	16.6.2013	2.7.2013
----------	----------	-----------	----------	-----------	----------

A) Brutvögel innerhalb des Erweiterungsgebietes

Für die Erweiterungsfläche wurde im Rahmen der o.a. Begehungen nur für 2 Vogelarten, nämlich Feldlerche und Goldammer, festgestellt, dass das Areal jeweils zu einem Revier dieser Arten (im O bzw. SO) gehört. Ein **Brutplatz** innerhalb der Erweiterungsfläche hat **allenfalls für die Feldlerche** bestanden (auf einem Acker). Dieser Brutplatz kann aber auch außerhalb der Erweiterungsfläche im O/SO gelegen haben. Die Goldammer hat sich nur kurzzeitig in der Feldhecke im O aufgehalten und war hier wohl nur als Nahrungsgast in einem Teilgebiet ihres Reviers anwesend.

B) Nahrungsgäste/Durchzügler innerhalb des Erweiterungsgebietes

Als reine **Nahrungsgäste** der Erweiterungsfläche (kein dortiger Brutplatz) wurden folgende Vogelarten beobachtet:

Tabelle 1

A r t n a m e	Biotop	1x festgestellt	>1x festgestellt
---------------	--------	-----------------	------------------

Ringeltaube (<i>Columba oenas</i>)	Feldhecke im O		
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Feldhecke im O	x	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Feldhecke im O	x	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Feldhecke im O		2x

Gemäß der Tabelle 1 wurden insgesamt 4 Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt, und zwar nur in der Hecke und nie auf dem Acker.

Die Nutzung als Nahrungsgebiet wird im Hinblick auf die o.a. Zahl der Feststellungen als sehr gering angesehen.

C) Potentielle Brutvögel und Nahrungsgäste des Umfeldes (außerhalb Erweiterungsgebiet)

Tabelle 2

Artname	Schutz/Gefährd.	Status	Bestand
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)		BV	1 ®
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	§	NG	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	NW V S, §	NG	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		BV	~ ®
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		NG	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	NW 3	DZ	
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		NG	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		BV	1 ®
Elster (<i>Pica pica</i>)		NG	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)		NG	
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)		NG	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		BV	1 ®
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		NG	1 ®
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	NW 3	BV	1 ®
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	NW 3	NG	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		BV	3 ®
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		BV	4 ®
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		BV	5 ®
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		BV	2 ®
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	NW V	NG	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		BV	1 ®
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		BV	1 ®
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		BV	3 ®
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)		BV	1 ®
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	NW 3	BV	2 ®
Wiesen-Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		BV	1 ®
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	NW V	NG	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		BV	4 ®
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	NW V	BV	?
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	NW V	BV	3 ®

Abkürzungen:

NW = Art der Roten Liste der in NRW gefährdeten Vogelarten 2008; Zahl = Gefährdungskategorie (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, V = Vorwarnliste)

§ = streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz

BV = Brutvogel

NG = Nahrungsgast

® = Revier einer Vogelart

Gemäß der vorstehenden Tabelle 2 wurden im Umfeld der Erweiterungsfläche insgesamt 30 Vogelarten festgestellt.

Ein großer Teil dieser Arten könnte die Erweiterungsfläche als Nahrungsquelle nutzen. Tatsächlich wurde jedoch festgestellt, dass nur ein relativ kleiner Teil dieser Arten (nämlich 4 = ca. 13 %) die Erweiterungsfläche zur Nahrungssuche aufgesucht hat (im Bereich der Feldhecke).

4 der Arten in Tabelle 2 sind in der Roten Liste der in NRW gefährdeten Vogelarten in einer Gefährdungskategorie ausgewiesen (13 %).

Bewertung/Zusammenfassung

Auf der Erweiterungsfläche wurde allenfalls **ein Brutplatz** einer Vogelart festgestellt (1 Bp Feldlerche). Insoweit spielt das Erweiterungsgebiet als Brutgebiet eine sehr untergeordnete Rolle.

Im gesamten Erweiterungsgebiet wurden insgesamt nur 4 Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt. Auch die Zahl der jeweils Nahrung suchenden Individuen war sehr gering (vgl. Tabelle 1). Auf den Äckern wurde außer der Feldlerche (1 Revier) kein weiterer Nahrungsgast festgestellt. Dies weist darauf hin, dass der Erweiterungsfläche eine nur ebenfalls geringe Bedeutung als Nahrungsquelle zukommt. Andererseits wird sich auf in Zukunft stillgelegten Flächen der bisherigen Abgrabung ein verbessertes Nahrungsangebot einstellen.

Die Gesamtzahl aller im Untersuchungsgebiet (Erweiterungsgebiet und Umfeld) festgestellten Vogelarten beträgt 30. Davon entfallen 9 Arten auf den Bereich der Roten Liste der in NRW gefährdeten Vogelarten (einschließlich Vorwarnliste). Diese Arten werden durch die vorgesehene Erweiterung nur unwesentlich beeinflusst werden, weil die Untersuchung gezeigt hat, dass die intensiv landwirtschaftlich genutzten Äcker kein gutes Nahrungsgebiet darstellen. Alles in allem bestehen seitens des Unterzeichners keine Bedenken, das vorgesehene Erweiterungsgebiet als Abgrabung zu nutzen.

gez. Hans-Georg Bommer

Bankverbindung: Postbank Köln, Konto-Nr. 201381506, BLZ: 37010050

Hans-Georg Bommer
Josef-van-der-Velden-Str.4a
52531 Übach-Palenberg
 Tel. 02451 / 941482
 E-Mail: hgbommer@web.de

Übach, den 17. Juli 2018

Bankverbindung: Postbank Köln, Konto-Nr. 201381506, BLZ: 37010050, IBAN: DE 12 37010050 0201381506

Stellungnahme

zur Vogelwelt im Bereich der Abgrabungserweiterung Müllendorf, Gemarkung Würm, Flur 9, (südöstlich von Müllendorf, Flurname: Kuhberg) und des nahen Umfeldes

– Abschlußbericht –

Der Vorgenannte hat im Auftrag der Fa. Pyls Straßenbau GmbH eine vogelkundliche Untersuchung im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche der Abgrabung Müllendorf und angrenzender Areale (südöstlich von Müllendorf) durchgeführt.

Die Erweiterungsfläche umfaßt die Äcker nordöstlich, östlich und südlich der aktuellen Abgrabung am Kuhberg.

Das Untersuchungsgebiet umschließt die vorgenannte Erweiterungsfläche (einschließlich angrenzende Feldhecken). Letztere befinden sich am Nordrand der Erweiterungsfläche sowie am Ost- und Südrand der bereits bestehenden Abgrabung. Aus dem Befund für diese Hecken können Rückschlüsse auf potentielle Nahrungsgäste bzw. Teilreviere im Bereich der Erweiterungsflächen gezogen werden.

Untersuchung:

Die Untersuchung ist in der Weise erfolgt, dass die Erweiterungsflächen und deren Umfeld von den angrenzenden Wegen aus intensiv beobachtet worden sind. Es wurden alle festgestellten Vögel einschließlich ihres Verhaltens registriert. Besonderes Augenmerk wurde auf evtl. Revierbildungen und Brutplätze gerichtet.

Zeitraumen:

In 2018 wurden an folgenden Tagen Begehungen durchgeführt:

13.4.	6.5.	20.6.
-------	------	-------

A) Brutvögel innerhalb bzw. am Rande des Erweiterungsgebietes

Auf den Ackerflächen des Erweiterungsgebiets wurden im Rahmen der vorgenannten Begehungen keinerlei Brutplätze festgestellt. Nur für 3 Vogelarten, nämlich Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Buchfink, wurde festgestellt, dass das Ackerareal jeweils zu einem Revier dieser Arten (Brutplätze in den angrenzenden Hecken) wohl gehört.

B) Nahrungsgäste/Durchzügler innerhalb des Erweiterungsgebietes

Als reine **Nahrungsgäste** der Erweiterungsfläche (kein dortiger Brutplatz) wurden folgende Vogelarten gewertet:

A r t n a m e	Aufenthaltort	festgestellt
---------------	---------------	--------------

Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	Acker	1x , 12 Ind.
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Feldhecke im NO	1x, Revierverhalten
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Feldhecke im W	1x, Revierverhalten
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Feldhecke im NO	1x, Revierverhalten

Gemäß der Tabelle wurden demnach insgesamt 4 Vogelarten als potentielle Nahrungsgäste festgestellt.

Die Nutzung als Nahrungsgebiet wird im Hinblick auf die Feststellungen zum Nahrungssuchverhalten auf den Äckern (nur Dohle) als eher gering angesehen.

Bewertung/Zusammenfassung

Auf den Äckern des Erweiterungsgebiets wurde **kein Brutplatz** einer Vogelart festgestellt. Die wenigen Brutplätze beschränken sich auf die angrenzenden Hecken. Insoweit spielt das ackerbezogene Erweiterungsgebiet als Brutgebiet eine sehr untergeordnete Rolle, zumal die im Grenzbereich gelegenen Weghecken erhalten bleiben dürften.

Im gesamten Erweiterungsgebiet wurden insgesamt nur 5 Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt. Die Dohle war die einzige Vogelart, die bei der Nahrungssuche auf dem Acker beobachtet worden ist. Demnach wird den reinen Ackerflächen eine nur geringe Bedeutung als Nahrungsquelle zugerechnet. Andererseits wird sich auf in Zukunft stillgelegten Flächen der bisherigen Abgrabung ein verbessertes Nahrungsangebot einstellen können.

Alles in allem bestehen seitens des Unterzeichners keine Bedenken, das vorgesehene Erweiterungsgebiet als Abgrabung zu nutzen.

gez. Hans-Georg Bommer

Dokumentation Vorprüfung ASP Stufe I für Liste planungsrelevanter Arten MTB/Q Linnich 5003/1									
Art	Arttypische Habitatsprüche / Bermerkungen	Rote Liste NRW 2016 +	streng §§ / beson- ders § geschützt ++	Erhaltung -szustand NRW (ATL)	MTB-Q-Abfrage FIS Lebensraum u. Status im MTB- Q	L: @infos-Abfrage über LANUV (27.04.22), S: sonstige Quellen: Bommer, 2013, 2018	Habitatpotential-Analyse (Geländebegehung Mai 2018, Luftbilddauswertung 2022)	Wirkfaktorenanalyse / Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	ASP II erfor- derlich ?
Säugetiere									
Europäischer Biber (Castor fiber)	große, naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen	3	§/§§	günstig, sich ver- bessernd	Nachweis ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	keine geeigneten Habitate im FNP-Änderungsgebiet	nicht betroffen	nein
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	typische Waldfleder- maus, Sommer- und Winterquartier in Baum- höhlen, Jagdgebiete sind offene Lebensräume, die hindernisfreien Flug in 10 bis 50 m Höhe ermög- lichen, teils weiter als 10 km vom Quartier entfernt	R	§/§§	günstig	Nachweis ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	Umfeld des FNP- Änderungsgebietes als Teillebensraum möglich, offene Feldflur = potentielles Jagdgebiet, kein Fortpflanzungspotential	da geeignete Strukturen erhalten bleiben, nicht betroffen, keine Konflikte zu erwarten	nein
Rauhaut- fledermaus (Pipistrellus nathusii)	Waldfledermaus in struktureichen Landschaften mit hohem Wald- u. Gewässeranteil, Jagdgebiete v.a. insek- tenreiche Waldränder, Gewässerufer	R	§/§§	günstig	Nachweis ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	keine geeigneten Habitate im FNP-Änderungsgebiet	nicht betroffen	nein
Zwergfleder- maus (Pipistrellus pipistrellus)	Gebäufledermaus in struktureichen Landschaften und Siedlungsbereichen, Kulturfolger, Jagdgebiet entlang Waldränder, Hecken und Wegen in einer Höhe von 2 - 6 m, dämmerungs- und nachtaktiv	*	§/§§	günstig	Nachweis ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	Vorkommen im Umfeld (Ortslagen) des FNP- Änderungsgebietes wahrscheinlich, nutzt lineare Gehölzstrukturen sowie Insekten anziehende Strukturen der Betriebsflächen (Lichtquellen, Wasserfläche) potentiell als Nahrungshabitat	nicht betroffen, da pot. geeignete Nahrungshabitate erhalten bleiben	nein
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Waldfledermaus in unterholzreichen mehr- schichtigen Laub- und Nadelwäldern, jagen in niedriger Höhe von 0,5m - 0,7m, Quartiere in Baumhöhlen u. Nist- kästen	G	§/§§	günstig	Nachweis ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	keine geeigneten Habitate im FNP-Änderungsgebiet	nicht betroffen	nein

Dokumentation Vorprüfung ASP Stufe I für Liste planungsrelevanter Arten MTB/Q Linnich 5003/1									
Art	Arttypische Habitatsprüche / Bermerkungen	Rote Liste NRW 2016 +	streng §§ / beson- ders § geschützt ++	Erhaltung -szustand NRW (ATL)	MTB-Q-Abfrage FIS Lebensraum u. Status im MTB- Q	L: @infos-Abfrage über LANUV (27.04.22), S: sonstige Quellen: Bommer, 2013, 2018	Habitatpotential-Analyse (Geländebegehung Mai 2018, Luftbilddauswertung 2022)	Wirkfaktorenanalyse / Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	ASP II erfor- derlich ?
Vögel									
Sperber (Accipiter nissus)	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln, Brutplatz in Stangenholz aus allen Baumarten, Fichten, bevorzugt, großräumiges Jagdrevier 4 - 7 km ²	*	§/§§	günstig	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: kein Vorkommen festgestellt	FNP-Änderungsgebiet und Umfeld ist potentielles Teil- Jagdgebiet, keine geeigneten Horstbäume im FNP- Änderungsgebiet	keine Konflikte zu erwarten, da Planungsraum nur kleiner Teilbereich eines potentiellen Jagdgebietes, Jagdmöglichkeiten bleiben erhalten	nein
Feldlerche (Alauda arvensis)	ursprünglicher Steppen- bewohner, Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensive Grünländer, Brachen sowie größere Heidegebiete Brutreviere 0,25 bis 5 Hektar bei maxi. Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha	3S	§	ungün- stig / unzurei- chend, sich ver- schlech- ternd	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: Brut in 2013 auf an den FNP- Änderungsbereich angrenzenden Ackerflächen, 2018 nicht mehr festgestellt	prinzipiell geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet, große offene Flächen mit weitgehend offenem Horizont, jedoch in Teilen Gehölzkulissen als ungünstige Vertikalstruktur mit gewisser Vergrämungswirkung	nicht betroffen, FNP- Änderungsgebiet hat keine Habitateneignung, kein Brutvorkommen in angrenzender Feldflur	nein
Eisvogel (Alcedo atthis)	besiedelt Fließ- u. Still- gewässer mit Abbruch- kanten und Steilufern	*	§/§§	günstig	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: kein Vorkommen festgestellt	keine geeigneten Habitate im FNP-Änderungsgebiet	nicht betroffen	nein
Steinkauz (Athene noctua)	offene, grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot meist Obst- oder Kopfbäume; Jagdgebiet kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten, wichtig ist eine niedrige Bodenvegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinsäugetern	3S	§/§§	ungünstig / unzurei- chend	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: kein Vorkommen festgestellt	keine geeigneten Habitatstrukturen im FNP- Änderungsgebiet	nicht betroffen	nein

Dokumentation Vorprüfung ASP Stufe I für Liste planungsrelevanter Arten MTB/Q Linnich 5003/1									
Art	Arttypische Habitatsprüche / Bermerkungen	Rote Liste NRW 2016 +	streng §§ / beson- ders § geschützt ++	Erhaltung -szustand NRW (ATL)	MTB-Q-Abfrage FIS Lebensraum u. Status im MTB- Q	L: @linfos-Abfrage über LANUV (27.04.22), S: sonstige Quellen: Bommer, 2013, 2018	Habitatpotential-Analyse (Geländebegehung Mai 2018, Luftbildauswertung 2022)	Wirkfaktorenanalyse / Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	ASP II erfor- derlich ?
Mäusebus- sard (Buteo buteo)	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, ge- eignete Brutplätze in Wäldern, Waldrandbe- reichen und Gehölzen; Nahrungsflächen sind Feldfluren, Grünland, Brachen, lichte Wälder und Kahlfächen mit Vorkommen von Kleinsäugetern, Horst in 10 m - 20 m Höhe	*	§/§§	günstig	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: Nahrungsgast im Umfeld	FNP-Änderungsgebiet kann Teil eines großräumigen potentiellen Brutreviers oder Jagdgebietes sein	Konflikte nicht zu erwarten, da Gebiet weiter als Teilnahrungsraum möglich, der nicht populationsrelevant gestört werden kann bzw. genügend Ausweichflächen vorhanden sind	nein
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	ländliche offene Gebiete mit Hecken, Sträuchern, junge Koniferen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Nest in dichten Büschen	3	§	ungünstig / unzurei- chend	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: Potentieller Brutvogel in 2013 im Umfeld	Gehölzstrukturen an den Rändern des FNP- Änderungsgebietes pot. Nistplätze, Gebietsränder mit Samentragenden Kräutern können Nahrungsräume sein	nicht betroffen, da pot. geeignete Habitatstrukturen im FNP-Änderungsgebiet und Umfeld im Gros erhalten bleiben; jedoch, falls im Rahmen der Ausführung Rodungsar-beiten von Gehölzen notwendig > Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung	nein
Kuckuck (Cuculus canoris)	in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, Brutschmarotzer bei Singvogelarten wie, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Gras- mücken Pieper und Rotschwänze, Nahrung v.a. behaarte Schmetterlingsraupen u. größere Insekten	2	§	ungün- stig / unzurei- chend, sich ver- schlech- ternd	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: Durchzügler in 2013 im Umfeld	Randliche Gehölzstrukturen des FNP-Änderungsgebietes für Singvögelnistplätze bieten pot. Nistplätze, Gebietsränder können auch Nahrungsräume sein, dementsprechend 2013 als Durchzügler beobachtet	nicht betroffen, da pot. geeignete randliche Habitatstrukturen im FNP- Änderungsgebiet erhalten bleiben; jedoch, falls im Rahmen der Ausführung Rodungsarbeiten von Gehölzen notwendig > Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung	nein

Dokumentation Vorprüfung ASP Stufe I für Liste planungsrelevanter Arten MTB/Q Linnich 5003/1									
Art	Arttypische Habitatsprüche / Bermerkungen	Rote Liste NRW 2016 +	streng §§ / beson- ders § geschützt ++	Erhaltung -szustand NRW (ATL)	MTB-Q-Abfrage FIS Lebensraum u. Status im MTB- Q	L: @linfos-Abfrage über LANUV (27.04.22), S: sonstige Quellen: Bommer, 2013, 2018	Habitatpotential-Analyse (Geländebegehung Mai 2018, Luftbilddauswertung 2022)	Wirkfaktorenanalyse / Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	ASP II erfor- derlich ?
Mehl- schwalbe (Delichon urbicum)	Siedlungsbereiche, oft in Gewässernähe; Brut- möglichkeiten an der Außenseite von Ge- bäuden, offene Boden- stellen mit Lehmputzen u. Insektenvorkommen	3 S	§	ungünstig / unzurei- chend	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: kein Vorkommen festgestellt	vorhandene Gebäude im FNP- Änderungsgebiet als pot. Nistplatz ungeeignet, Flächen sind in Abhängigkeit von Insektenvorkommen möglicher Nahrungsraum	Konflikte nicht zu erwarten, da FNP-Änderungsgebiet als Teilnahrungsraum erhalten bleibt, der nicht populations- relevant gestört werden kann bzw. genügend Ausweich- flächen vorhanden sind	nein
Turmfalke (Falco tinnunculus)	kommt in offenen struk- tureichen Kulturland- schaften meist in Nähe von Siedlungen vor, Brutplätze sind Fels- nischen und Halbhöhlen an natürlichen Fels- wänden, in Steinbrüchen oder Gebäuden, Jagd- revier 1,5 bis 2,5 km²	V	§/§§	günstig	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: Nahrungsgast im Umfeld	Gebiet ist Teilnahrungsraum, jedoch keine Nistmöglichkeiten an vorhandenen Gebäuden im FNP-Änderungsgebiet	Konflikte nicht zu erwarten, Gebiet als Teilnahrungsraum weiter möglich, der nicht populationsrelevant gestört werden kann bzw. genügend Ausweichflächen vorhanden sind	nein
Rauch- schwalbe (Hirundo rustica)	Agrarlandschaft (gerne auch mit Gewässern), Höfe mit Viehhaltung und Grünland mit hohem Insektenvorkommen; offener Einflug in Ställe, Scheunen und Gebäude, Altnester vorhanden; offene Bodenstellen mit Lehmputzen, reiche Insektenvorkommen	3 S	§	ungün- stig / unzurei- chend	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: Nahrungsgast im Umfeld	keine Nistmöglichkeiten im im FNP-Änderungsgebiet, jedoch als Teil eines Nahrungsraumes aufgrund der Entfernung zu den umliegenden Ortslagen mit landwirtschaftlichen Gebäuden möglich	nicht betroffen, da geeignete Habitatstrukturen im Luftraum des FNP-Änderungsgebietes und Umfeld erhalten bleiben	nein
Feldsperling (Passer montanus)	halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen, als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen	3	§	ungünstig / unzurei- chend	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: kein Vorkommen festgestellt	Habitatpotential als Brutplatz der randlichen Gehölzstrukturen im FNP-Änderungsgebiet nicht auszuschließen, jedoch Höhlenpotential aufgrund Alter der Gehölze eher gering	nicht betroffen, da potentiell geeignete Habitatstrukturen im FNP-Änderungsgebiet erhalten bleiben; jedoch, falls im Rahmen der Ausführung Rodungsarbeiten von Gehölzen mit Höhlenpotential notwendig > Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung	nein

Dokumentation Vorprüfung ASP Stufe I für Liste planungsrelevanter Arten MTB/Q Linnich 5003/1									
Art	Arttypische Habitatsprüche / Bermerkungen	Rote Liste NRW 2016 +	streng §§ / beson- ders § geschützt ++	Erhaltung -szustand NRW (ATL)	MTB-Q-Abfrage FIS Lebensraum u. Status im MTB- Q	L: @linfos-Abfrage über LANUV (27.04.22), S: sonstige Quellen: Bommer, 2013, 2018	Habitatpotential-Analyse (Geländebegehung Mai 2018, Luftbilddauswertung 2022)	Wirkfaktorenanalyse / Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	ASP II erfor- derlich ?
Rebhuhn (Perdix perdix)	Offene, kleinflächig gegliederte Agrarland- schaft; niedrig bis halb- hoch bewachsene Flä- chen mit wechselnd strukturierter Vegetation sowie Raine, Brachen und Hecken, offene Bodenstellen, „Randli- nien-Reichtum“	2 S	§	Ungün- stig / schlecht	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: kein Vorkommen festgestellt	im FNP-Änderungsgebiet kein Habitatpotential, Ackerflächen im Umfeld des FNP-Änderungsgebietes als Fortpflanzungs- und Nahrungs- raum aufgrund kaum extensiver Ränder und naher Vertikal- strukturen mit Vergrämungs- wirkung eher ungeeignet	nicht betroffen, kein aktuelles Vorkommen 2013 und 2018, Art ist extrem selten geworden	nein
Star (Sturnus vulgaris)	Höhlenbrüter in Bäumen oder Nisthilfen, Nischen u. Spalten an Gebäuden, Nahrung vielseitig: Wirbellose, Larven, Beerenfrüchte	3	§	ungünstig / unzurei- chend	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: in 2013 Nahrungsgast im Umfeld	Habitatpotential als Brutplatz der randlichen Gehölzstrukturen im FNP-Änderungsgebiet nicht auszuschließen, jedoch Höhlenpotential aufgrund Alter der Gehölze eher gering	nicht betroffen, da potentiell geeignete Habitatstrukturen im FNP-Änderungsgebiet erhalten bleiben; jedoch, falls im Rahmen der Ausführung Rodungsarbeiten von Gehölzen mit Höhlenpotential notwendig > Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung	nein
Waldwasser- läufer (Tringa ochropus)	in NRW regelm. Durchzügler (Herbst VI -II; Frühjahr III-VI) u. Wintergast auf Schlammflächen, Flachwasserbereiche, überschwemmtes Grünland	*	§/§§	günstig	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: kein Vorkommen festgestellt	keine geeigneten Habitatstrukturen im FNP- Änderungsgebiet	nicht betroffen	nein
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Großflächige, offene Agrarlandschaft; extensives Grünland mit Nasswiesen und Blänken bzw. Äcker mit Sommergetreide, Mais und ggf. Sonderkulturen	3S (2)	§§	Ungün- stig / schlecht	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: kein Vorkommen festgestellt	im FNP-Änderungsgebiet kein Habitatpotential, Ackerflächen im Umfeld des FNP-Änderungsgebietes sind potentielles Fortpflanzungshabitat	nicht betroffen, da FNP- Änderungsgebiet kein Habitatpotential bietet, im Umfeld kein aktuelles Vorkommen 2013 und 2018	nein

+ Rote Liste Kategorien:

0 =	ausgestorben	* =	ungefährdet	V =	zurückgehend / Vorwarnliste
1 =	vom Aussterben bedroht	S =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	R =	realbedingt selten
2 =	stark gefährdet	3 =	gefährdet	N =	von Naturschutzmaßnahmen abhängig

++ Zu den **"besonders geschützte Arten"** gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 - 14 BNatSchG Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A oder Anhang B der EG Artenschutz- Verordnung (EG-ArtSchVO) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
Nahezu alle einheimischen Säugetiere ohne jagdbaren Arten sowie alle Amphibien, Reptilien gehören u.a. dazu.

Zu den **europäischen Vogelarten** zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Sie sind zugleich besonders geschützt, einige auf der BArtSchV oder EG- ArtSchVO auch streng geschützt.

Zu den **"streng geschützten Arten"** gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind. Vor allem Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten sowie einige Amphibien und Reptilien gehören zu dieser Schutzkategorie.

Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	78. FNP-Änderung als planungsrechtl. Voraussetzung zur Betriebs- erweiterung um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Geilenkirchen / SP Recycling GmbH
Antragstellung (Datum): _____	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. siehe ASP I mit Stand vom 28.04.2022	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein	
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. siehe ASP I mit Stand vom 28.04.2022	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	